

**Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in
der Kommunalen Wirtschaft e.V. (EWeRK)
an der Humboldt-Universität zu Berlin**

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Institut für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e.V. (EWeRK) an der Humboldt-Universität zu Berlin“, nach Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e.V.“ (nachstehend auch als „Verein“ oder „Institut“ bezeichnet).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Vereinszweck und damit Aufgabe des Instituts ist die Forschung und die wissenschaftliche Weiterbildung auf dem Gebiet des Energie- und Wettbewerbsrechts in der Kommunalen Wirtschaft.
- (2) Im Einzelnen werden folgende Zwecke verfolgt:
 - a) Durchführung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Energie- und Wettbewerbsrechts in der Kommunalen Wirtschaft. Alle eigenen Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.

- b) Veranstaltung von energie- und wettbewerbsrechtlichen Symposien und Workshops, die den Studierenden, dem wissenschaftlichen Nachwuchs sowie der Allgemeinheit zugänglich sind
- c) Kooperationen mit energiewirtschaftlichen Instituten oder ähnlichen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland, mit dem Ziel, gemeinsame Forschungsvorhaben und andere wissenschaftliche allgemein zugängliche Veranstaltungen im Energie- und Wettbewerbsrecht durchzuführen.
- d) wissenschaftliche Betreuung von Promotionen auf dem Gebiet des Deutschen und Europäischen Energie- und Wettbewerbsrechts
- e) Aufbau einer energie- und wettbewerbsrechtlichen Bibliothek, die den Studierenden, dem wissenschaftlichen Nachwuchs, sowie sonstigen Interessierten zugänglich ist.
- f) Herausgabe von Publikationen, z.B. einer Schriftenreihe und einer Zeitschrift zum Energie- und Wettbewerbsrecht. Diese Publikationen werden vom Institut redaktionell bearbeitet und verantwortet. Das Institut bzw. der Verein verlegen die Publikationen nicht selbst.
- g) Alle eigenen Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.
- h) Auslobung von Wissenschaftspreisen auf der Grundlage besonderer Vergaberichtlinien. Die Auslobung wird durch Aushänge, Inserate in wissenschaftlichen Zeitschriften sowie im Internet jeweils öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Wissenschaftliche Unabhängigkeit

Das Institut nimmt seine Aufgaben in wissenschaftlicher Unabhängigkeit wahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO

1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche, juristische oder teilrechtsfähige Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann gestaffelte Beiträge vorsehen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Institutsbeirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem Finanzvorstand sowie dem Verwaltungsvorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, der Gründungsvorstand abweichend hiervon für die Dauer von einem Jahr. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.
- (4) Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens $\frac{1}{5}$ aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen und abgegebenen Stimmen erforderlich, die mindestens ein Drittel der Stimmen aller Vereinsmitglieder repräsentieren sollen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der in der Versammlung vertretenen Stimmen dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11**Institutsleitung**

- (1) Das Institut wird von einem oder mehreren Institutsdirektor(en)/in(nen) geleitet, der/die Hochschullehrer/in sein muss/müssen.
- (2) Der/die Institutsdirektor(en)/in(nen) wird/werden von der Mitgliederversammlung gewählt; Personalunion mit dem/der Vorsitzenden des Vorstands des Vereins ist zulässig.
- (3) Die Institutsdirektoren/innen bestimmen aus ihrer Mitte einen/e geschäftsführenden Institutsdirektor/in.
- (4) Für die Amtsdauer gilt § 9 Abs. (3) entsprechend.

§ 12**Institutsbeirat**

- (1) Dem Beirat gehören an:
 1. Der/die Direktor(en)/in(nen) des Instituts,
 2. Der/die Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,
 3. die Mitglieder des Vorstands des Vereins
 4. der/die Vorsitzende des Kuratoriums des Vereins
- (2) Der Beirat nimmt den Jahresbericht des/der geschäftsführenden Institutsdirektors/in entgegen und übermittelt an diese/n Anregungen, Wünsche und Vorschläge für die weitere Tätigkeit und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben des Instituts beratend mit. Er überwacht die Verwirklichung des Kooperationsvertrages zwischen der Humboldt-Universität und dem Institut.

§ 13

Kuratorium

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit ein Kuratorium.
- (2) Dem Kuratorium sollen nicht mehr als sieben Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums muss Mitglied des Vereins sein.
- (3) Der/die geschäftsführende Institutsdirektor/in hat dem Kuratorium jährlich einen Bericht über die geleisteten Arbeiten des Instituts verbunden mit einer Planung für das nächste Jahr zu erstatten. Der Bericht soll schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Verbindung des Institutes zur kommunalen Energiewirtschaft herzustellen und aufrechtzuerhalten und Anregungen für die wissenschaftliche Arbeit des Institutes zu geben.

§ 14

Institutspersonal

Personaleinstellungen für das Institut erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Arbeitsverträge auf Vorschlag des/der geschäftsführenden Institutsdirektors/in. Die Einstellungs Voraussetzungen des Personals müssen den für die Humboldt-Universität geltenden Anforderungen entsprechen. In den Arbeitsverträgen darf nicht zum Nachteil des Personals von den vergleichbaren tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten der Humboldt-Universität abgewichen werden. Eine vertragliche Beziehung zur oder eine sonstige Verpflichtung der Humboldt-Universität ist ausgeschlossen.

§ 15

Institutsmittel

Es ist Aufgabe des Vorstandes und aller weiteren Mitglieder des Vereins, unterstützt vom Beirat, für eine hinreichende finanzielle Ausstattung des Institutes durch Einwerbung von Mitteln Sorge zu tragen. Die finanzielle Lage des Instituts wird im Jahresbericht offengelegt.

§ 16**Institutsordnung**

Eine Institutsordnung wird von dem/den Institutsdirektor(en)/in(nen) festgelegt.

In dieser ist insbesondere die Benutzung der Einrichtungen des Instituts durch Studenten der Humboldt-Universität zu Berlin sowie durch dritte Personen für wissenschaftliche Zwecke zu regeln.

§ 17**Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens $\frac{2}{3}$ der insgesamt vorhandenen Stimmen vertreten sind. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden und repräsentierten Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Humboldt-Universität zu Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.